

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/12252, 14/12638

### Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und erziehungsgeldrechtlicher Vorschriften

#### § 1

#### Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In Art. 22 wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Art. 79a eingefügt:  
„Art. 79a Verfall“
  - c) In Art. 88 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
  - d) In Art. 115 wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
  - e) Die Überschrift des Abschnitts IX erhält folgende Fassung:  
„Abschnitt IX  
Ausbildungskostenerstattung;  
Fortbildungskostenerstattung“
  - f) Es wird folgender Art. 144c eingefügt:  
„Art. 144c Fortbildungskostenerstattung“
  - g) Die Worte „Art. 149 (aufgehoben)“ werden durch die Worte „Art. 149 Übergangsregelung zu den Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit“ ersetzt.
2. In Art. 22 wird in der Überschrift sowie in Satz 2 das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.

3. In Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Kunsthochschule“ die Worte „oder ein in einem förmlichen Verfahren als laubbahnrechtlich gleichwertig anerkanntes Studium an einer Fachhochschule“ eingefügt.
4. Art. 32a wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:  
„(2) Abweichend von Abs. 1 wird das Amt sogleich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen, wenn der Beamte
    1. bereits ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt im Beamten- oder Richter Verhältnis auf Lebenszeit innehat oder innehatte oder
    2. innerhalb von fünf Jahren nach der Übertragung des Amtes die gesetzliche Altersgrenze erreicht.“
  - b) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden Abs. 3 bis 6.
  - c) Es wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:  
„(7) Wird der Beamte in ein anderes Amt mit leitender Funktion nach Abs. 1 Satz 1 versetzt oder umgesetzt, das in derselben oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihm zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, so läuft die Amtszeit weiter.“
  - d) Die bisherigen Abs. 6 bis 9 werden Abs. 8 bis 11.
  - e) In Abs. 5 (neu) Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt, in Satz 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
  - f) In Abs. 8 (neu) wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
5. Art. 32b wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Art. 32a Abs. 5 Sätze 1 und 2, Abs. 6 bis 8 und 11 gelten entsprechend.“
    - bb) In Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
6. In Art. 38 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

7. Art. 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte“ durch die Worte „wegen seines körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.
  - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
    - bb) Die Satznummerierung 1 entfällt; zudem werden in Nr. 2 die Worte „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
8. Dem Art. 58 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten sind zu erstatten.“
9. Es wird folgender Art. 79a eingefügt:
- „Art. 79a  
Verfall
- (1) <sup>1</sup>Hat der Beamte eine Belohnung oder ein Geschenk unter Verstoß gegen Art. 79 angenommen, so wird der Verfall dieser Gegenstände angeordnet. <sup>2</sup>Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Dienstherr nicht der Freistaat Bayern ist und dem Dienstherrn wegen eines mit der Annahme des Geschenks oder der Belohnung in Zusammenhang stehenden Dienstvergehens ein Anspruch auf Schadens- oder Wertersatz gegen den Beamten zusteht.
- (2) Die Anordnung des Verfalls erfolgt durch die nach Art. 79 Sätze 2 und 3 zuständige Dienstbehörde.
- (3) <sup>1</sup>Die Anordnung des Verfalls erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen. <sup>2</sup>Sie kann sich darüber hinaus auf die Gegenstände erstrecken, die der Beamte durch Veräußerung eines erlangten Gegenstands oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder auf Grund eines erlangten Rechts erworben hat. <sup>3</sup>Soweit der Verfall eines bestimmten Gegenstands wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grund nicht möglich ist, ordnet die nach Abs. 2 zuständige Dienstbehörde den Verfall eines Geldbetrags an, der dem Wert des Erlangten entspricht.
- (4) <sup>1</sup>Wird der Verfall eines Gegenstands angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das verfallene Recht mit der Bestandskraft der Entscheidung auf den Freistaat Bayern über, wenn es dem von der Anordnung Betroffenen zu dieser Zeit zusteht. <sup>2</sup>Rechte Dritter an dem Gegenstand bleiben bestehen.
- (5) Der Beamte hat dem Freistaat Bayern die verfallenen Gegenstände herauszugeben.
- (6) §§ 73b und 73c Abs. 1 des Strafgesetzbuchs gelten entsprechend.
- (7) Die Anordnung des Verfalls nach dieser Vorschrift unterbleibt, soweit der strafrechtliche Verfall angeordnet worden ist oder angeordnet werden kann.“
10. In Art. 80 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „von drei Monaten“ durch die Worte „eines Jahres“ ersetzt.
11. Art. 80c Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „<sup>4</sup>Art. 80b Abs. 1 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.“
12. Art. 80d wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „Art. 56 Abs. 5“ jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.
  - b) Abs. 5 wird aufgehoben.
13. Art. 80e Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „und Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80b Abs. 2“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.
14. In Art. 84 Abs. 2 Nr. 3 werden nach den Worten „(Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken)“ die Worte „oder gegen Art. 79a (Verfall)“ eingefügt.
15. Art. 86b wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Der Stadt- und Umlandbereich München ist das in Anhang 2 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 12. März 2003 (GVBl S. 173, BayRS 230-1-5-U) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend definierte Gebiet.“
  - b) Abs. 2 Satz 5 wird aufgehoben, der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
  - c) Abs. 4 wird aufgehoben.
  - d) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden Abs. 4 bis 6.
16. Art. 88 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 2 werden die Worte „den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „die Elternzeit“ ersetzt.
      - bbb) In Nr. 3 wird das Wort „Schwerbehindertengesetzes“ durch die Worte „Neunten Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „der Zeit eines Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „einer Elternzeit“ ersetzt.

17. In Art. 100g Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist“ durch die Worte „der Beamte verstorben ist“ ersetzt.
18. In Art. 115 wird in der Überschrift sowie in Abs. 3 Satz 1 das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
19. In Art. 137 werden nach dem Wort „Wirtschaftsverwaltung“ ein Komma und die Worte „in der Registratur oder im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung“ eingefügt.
20. Die Überschrift von Abschnitt IX erhält folgende Fassung:

„Abschnitt IX  
Ausbildungskostenerstattung;  
Fortbildungskostenerstattung“

21. Es wird folgender Art. 144c eingefügt:

„Art. 144c  
Fortbildungskostenerstattung

(1) <sup>1</sup>Wechselt ein Beamter innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss einer Fortbildungsveranstaltung zu einem anderen Dienstherrn, so hat er dem bisherigen Dienstherrn die Fortbildungskosten nach Maßgabe der folgenden Absätze zu erstatten. <sup>2</sup>Ein mehrfacher Wechsel steht einer erneuten Anwendung des Satzes 1 nicht entgegen. <sup>3</sup>Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der bisherige Dienstherr den Wechsel angeordnet hat. <sup>4</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Beamte seine Entlassung verlangt.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsbetrag entspricht den für die Fortbildungsveranstaltung angefallenen Kosten mit Ausnahme der Reisekosten und des Trennungsgeldes. <sup>2</sup>Der Erstattungsbetrag mindert sich für jedes volle Jahr, das der Beamte seit Abschluss der Fortbildungsveranstaltung bei seinem bisherigen Dienstherrn Dienst geleistet hat, um die Hälfte. <sup>3</sup>Der Erstattungsbetrag wird vom bisherigen Dienstherrn durch schriftlichen Bescheid zur Erstattung festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(3) Der Erstattungsbetrag wird nur erhoben, wenn die Fortbildungsveranstaltung eine Dauer von insgesamt vier Wochen überschreitet,

die Kosten je Fortbildungstag 500 € übersteigen und das durch die Fortbildung erworbene Fachwissen außerhalb des bisherigen Tätigkeitsbereichs einsetzbar ist.

(4) Die Entscheidung trifft der unmittelbare Dienstvorgesetzte.“

22. Art. 148 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 Satz 2 gilt für Beamte entsprechend, die am 1. Januar 2003

1. bis zum Beginn des Ruhestands beurlaubt sind oder
2. sich in einem Arbeitszeitmodell mit einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit nach Art. 80 Abs. 3 oder in Teilzeitbeschäftigung gemäß Art. 80a Abs. 4 befinden, sofern
- a) der Ausgleich der Arbeitszeiterhöhung durch anschließende volle Freistellung vom Dienst erfolgt und
- b) sich der Zeitraum der Freistellung bis zu einem Zeitpunkt erstreckt, zu dem der Beamte das 63. Lebensjahr bereits vollendet.“

23. Art. 149 erhält folgende Fassung:

„Art. 149  
Übergangsregelung zu den Ämtern mit  
leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit

Beamten, denen ein Amt nach Art. 32a Abs. 1 oder Abs. 3 in der bis einschließlich 30. Juni 2003 geltenden Fassung im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen worden ist und die im Zeitpunkt der Ernennung die Voraussetzung von Art. 32a Abs. 2 Nr. 2 in der ab 1. Juli 2003 geltenden Fassung erfüllt haben, ist das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen.“

24. Art. 156 Abs. 1 und 2 werden aufgehoben, die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 1 bis 3.

## § 2

### Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Das Bayerische Richtergesetz – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Art. 8d erhält folgende Fassung:

„Art. 8d Zeitliche Höchstgrenzen, Zuständigkeit, Hinweispflicht“.

b) Art. 10 erhält folgende Fassung:

„Art. 10 Zusammensetzung des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte; Beschlussfähigkeit“

c) In der Überschrift des Vierten Abschnitts, Teil II, Nr. 4 werden die Worte „und Landesanwälte“ gestrichen.

d) In Art. 66 werden die Worte „und Landesanwälte“ gestrichen.

2. In Art. 4 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Art. 189 Abs. 4“ durch die Worte „Art. 128 Abs. 4“ ersetzt.

3. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 werden die Worte „(Art. 8c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)“ durch die Worte „oder im modifizierten Blockmodell“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 2 werden die Worte „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 2 und 3.
- cc) In Satz 3 (neu) werden die Worte „nach Art. 8c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Worte „im Blockmodell“ ersetzt.
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Für Richter, denen vor dem 1. Januar 2003 Ermäßigung des Dienstes gemäß Art. 8a Abs. 4 oder Urlaub bis zum Beginn des Ruhestands gewährt worden ist, gilt Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung fort.“
4. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben; der bisherige Satz 2 wird einziger Satz.
- b) In Abs. 6 Satz 4 werden die Worte „Satz 2“ gestrichen.
5. Art. 8b wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- b) Abs. 3 (neu) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung 1 entfällt.
6. Art. 8c wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) <sup>1</sup>Einem Richter auf Lebenszeit, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, ist auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersdienstermäßigung mit der Hälfte des in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Bewilligungszeitraums durchschnittlich geleisteten Dienstes, höchstens jedoch mit der Hälfte des in den letzten zwei Jahren vor Beginn des Bewilligungszeitraums durchschnittlich geleisteten Dienstes zu gewähren, wenn
1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes eine Ermäßigung des Dienstes zulässt,
  2. der Richter in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersdienstermäßigung drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war,
  3. die Altersdienstermäßigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
  4. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
- <sup>2</sup>Der gesamte Bewilligungszeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten. <sup>3</sup>Bei schwerbehinderten Richtern im Sinn des § 2 Abs. 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch tritt an die Stelle des 60. das 58. Lebensjahr.
- (2) Alterdienstermäßigung im Umfang der Hälfte des regelmäßigen Dienstes kann in der Weise gewährt werden, dass
1. während des gesamten Bewilligungszeitraums der Dienst durchgehend in diesem Umfang geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
  2. der vollen dienstlichen Inanspruchnahme während der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums eine vollständige Freistellung vom Dienst in der zweiten Hälfte des Bewilligungszeitraums folgt (Blockmodell).“
- b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
- „(3) <sup>1</sup>Einem Antrag auf Altersdienstermäßigung mit weniger als der Hälfte des regelmäßigen Dienstes darf nur entsprochen werden, wenn die Zeiten der Freistellung vom Dienst in der Weise zusammengefasst werden, dass der Richter in der Anspannphase Dienst mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes leistet (modifiziertes Blockmodell). <sup>2</sup>Bei Altersdienstermäßigung im Blockmodell oder im modifizierten Blockmodell gilt als Beginn des Ruhestands der Zeitpunkt, der für den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze oder nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 maßgebend ist, soweit nicht besonders schwerwiegende Gründe im Sinn des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 vorliegen.“
- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 4 bis 6.
- d) In Abs. 4 (neu) Satz 2 werden die Worte „nach Absatz 1 Nr. 2 im Blockmodell“ durch die Worte „im Blockmodell oder im modifizierten Blockmodell“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 (neu) Satz 1 werden die Worte „Absätze 1 bis 3“ durch die Worte „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
- f) In Abs. 6 (neu) Satz 3 werden die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
7. Art. 8d wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Zeitliche Höchstgrenzen, Zuständigkeit, Hinweispflicht“.

- b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:  
 „(1) <sup>1</sup>Die Dauer von Beurlaubungen nach Art. 8 Abs. 1, Art. 8b Abs. 1 und 3 und nach Art. 80b Abs. 1, Art. 80c Abs. 1 und 3 des Bayerischen Beamtengesetzes darf insgesamt zwölf Jahre nicht überschreiten. <sup>2</sup>In den Fällen des Art. 8b Abs. 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn eine Rückkehr zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung nicht zumutbar ist. <sup>3</sup>In den Fällen des Art. 8b Abs. 3 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht übersteigen darf.“
- c) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden Abs. 2 und 3.
8. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
 „Zusammensetzung des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte; Beschlussfähigkeit“
- b) Der bisherige Wortlaut in Abs. 2 wird Satz 1; zudem wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „<sup>2</sup>Eine erneute Berufung ist zulässig.“
- d) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:  
 „(3) Zur Beschlussfähigkeit des Landespersonalausschusses bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.“
9. Art. 15 Abs. 3 wird aufgehoben.
10. In Art. 34 Abs. 3 werden die Worte „Art. 1 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 1“ ersetzt.
11. In Art. 35 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Worten „in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit“ die Worte „oder bei der Herabsetzung des Dienstes auf Grund begrenzter Dienstfähigkeit“ eingefügt.
12. In Art. 48 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Art. 10 Abs. 1 des Rechtsstellungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 33 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“ ersetzt.
13. Art. 56 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung 1 entfällt.
14. In Art. 59 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder Landesanwälte“ gestrichen.
15. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut in Abs. 1 wird Satz 1.
- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
 „<sup>2</sup>Ist der Betroffene zur Zeit der Einleitung des Verfahrens Staatsanwalt, wirkt ein Staatsanwalt als nichtständiger Beisitzer mit. <sup>3</sup>Ist der Betroffene zu diesem Zeitpunkt Landesanwalt, wirkt ein Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit als nichtständiger Beisitzer mit.“
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „eines Gerichtszweigs“ die Worte „oder der Staatsanwaltschaft“ eingefügt.
16. Art. 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „nichtständigen“ das Wort „richterlichen“ eingefügt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Als weitere ständige Mitglieder bestellt das Präsidium des Oberlandesgerichts Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit; hierbei ist es an die Reihenfolge in der Vorschlagsliste des Präsidiums des Verwaltungsgerichtshofs gebunden.“
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:  
 „<sup>1</sup>Bei der Bestellung der nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehörenden nichtständigen Mitglieder ist das Präsidium des Oberlandesgerichts an die Reihenfolge in den Vorschlagslisten gebunden. <sup>2</sup>Die Vorschlagslisten für die Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit reicht das Präsidium des Verwaltungsgerichtshofs, die Vorschlagslisten für die Richter der Sozialgerichtsbarkeit das Präsidium des Landessozialgerichts ein.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
17. Art. 64 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut in Abs. 1 wird Satz 1.
- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
 „<sup>2</sup>Ist der Betroffene zur Zeit der Einleitung Staatsanwalt, wirken zwei Staatsanwälte als nichtständige Beisitzer mit. <sup>3</sup>Ist der Betroffene zu diesem Zeitpunkt Landesanwalt, wirken zwei Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit als nichtständige Beisitzer mit.“
18. In Art. 65 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „nichtständigen“ das Wort „richterlichen“ eingefügt.
19. In der Überschrift des Vierten Abschnitts, Teil II, Nr. 4 werden die Worte „und Landesanwälte“ gestrichen.
20. Art. 66 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und Landesanwälte“ gestrichen.
- b) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>1</sup>Die im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte mitwirkenden nichtständigen Mitglieder müssen auf Lebenszeit ernannte Staatsanwälte sein.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

21. Art. 78 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Im Fall der Fortführung des Verfahrens ist mit dem Ende des Monats, in dem die Entscheidung zugestellt wird, bis zum Beginn des Ruhestands die das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes übersteigende Besoldung mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen einzubehalten.“

b) Dem Abs. 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten sind zu erstatten.“

### § 3

#### Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), geändert durch § 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2002 (GVBl S. 991) erhält folgende Fassung:

„(2) Dienstreisende, die in ihrem Fahrzeug Personen mitgenommen haben, die Anspruch auf Wegstreckenentschädigung gegen denselben Dienstherrn haben, erhalten Mitnahmeentschädigung je Person und Kilometer in Höhe von 0,02 € bei Benutzung eines Kraftwagens und in Höhe von 0,01 € bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers.“

### § 4

#### Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 31 Satz 1 werden die Worte „wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen körperlicher oder geistiger Schwäche“ durch die Worte „wegen seines körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.
2. In Art. 44 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Worte „Art. 79a BayBG gilt entsprechend.“ angefügt.
3. In Art. 45 Satz 2 werden die Worte „innerhalb von drei Monaten, bei schwierigen dienstlichen Verhältnissen innerhalb von sechs Monaten“ durch die Worte „innerhalb eines Jahres“ ersetzt.
4. Art. 52 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 werden die Worte „den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „die Elternzeit“ ersetzt.

- b) In Nr. 3 wird das Wort „Schwerbehindertengesetzes“ durch die Worte „Neunten Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

### § 5

#### Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004

Art. 19 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 (Haushaltsgesetz – HG – 2003/2004) vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937, BayRS 630-2-13-F) wird aufgehoben.

### § 6

#### Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Art. 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937) erhalten folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Unbeschadet des Selbstbehalts nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb BhV wird bei Inanspruchnahme von wahlärztlichen Leistungen nach Anwendung der persönlichen Bemessungssätze ein Selbstbehalt von 25 € pro Aufenthaltstag im Krankenhaus abgezogen. <sup>3</sup>Der Selbstbehalt nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb BhV kommt höchstens für 30 Tage im Kalenderjahr zur Anwendung.“

### § 7

#### Änderung der Laufbahnverordnung

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2002 (GVBl S. 354), wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Halbsatz 1 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
  - b) In Halbsatz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 1 werden die Worte „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „einer Elternzeit“ ersetzt.

### § 8

#### Änderung der Arbeitszeitverordnung

Die Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937) wird wie folgt geändert:

1. In § 8b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „einer Elternzeit“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 4 wird aufgehoben.
3. In § 13 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 und 2“ gestrichen.

### § 9

#### Änderung der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte vom 20. März 2001 (GVBl S. 90, BayRS 2030-2-20-2-UK) erhält folgende Fassung:

- „3. Lehrkräfte, die sich wegen eines vor dem 1. Januar 2001 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommenen Kindes im Erziehungsurlaub befinden und eine Teilzeitbeschäftigung ausüben,“

### § 10

#### Änderung der Urlaubsverordnung

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 2003 (GVBl S. 165), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift des Abschnitts III erhält folgende Fassung:
 

„Abschnitt III  
Elternzeit“
  - b) In § 12 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
  - c) In den §§ 13, 14 und 15 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ jeweils durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ und die Worte „dem Erziehungsurlaub“ jeweils durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ jeweils durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
3. Die Überschrift des Abschnitts III erhält folgende Fassung:
 

„Abschnitt III  
Elternzeit“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift und in den Abs. 1 und 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ jeweils durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Erziehungsurlaub“ durch die Worte „Die Elternzeit“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
  - cc) In Satz 4 werden die Worte „den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „die Elternzeit“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Erziehungsurlaub“ durch die Worte „Die Elternzeit“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 werden die Worte „Der Erziehungsurlaub“ durch die Worte „Die Elternzeit“ ersetzt.
  - c) In Abs. 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ jeweils durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
  - d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Können Beamte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 4 Abs. 1 der Bayerischen Mutterschutzverordnung anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig beantragen, so können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.“
  - e) In Abs. 4 werden die Worte „Der Erziehungsurlaub“ durch die Worte „Die Elternzeit“ und die Worte „des Erziehungsurlaubs“ jeweils durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
  - f) In Abs. 5 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
6. In § 14 werden in der Überschrift und der Vorschrift jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift und in Abs. 1 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Zeit des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „Dauer der Elternzeit“ und die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Worte „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „einer Elternzeit“ ersetzt.
- cc) In Satz 6 werden die Worte „einem gemeinsamen Erziehungsurlaub“ durch die Worte „einer gemeinsamen Elternzeit“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
8. In § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ und die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
9. In § 22 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „(Erziehungsurlaub)“ durch das Wort „(Elternzeit)“ ersetzt.

### § 11

#### Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung

§ 5a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Bayerische Mutterschutzverordnung – BayMuttSchV, BayRS 2030-2-26-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2002 (GVBl S. 988) wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden die Worte „einen Erziehungsurlaub“ durch die Worte „eine Elternzeit“ und die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
- In Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

### § 12

#### Änderung der Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung)

In § 5a Abs. 1 der Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) – ZustV-LM – vom 27. November 1997 (GVBl S. 810; BayRS 2030-3-7-1-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2002 (GVBl S. 907), werden die Worte „Erziehungsurlaub“ jeweils durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

### § 13

#### Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern

In § 7 Abs. 5 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern (ZAPO/htD) vom 9. Juni 2000 (GVBl S. 372, BayRS 2038-3-2-7-I) wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

### § 14

#### Änderung der Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz

Die Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerV) vom 15. Dezember 1997 (GVBl 1998 S. 20, BayRS 2170-2-1-A) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- In § 2 Abs. 5 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

### § 15

#### Änderung der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung

In § 3 Nr. 4 der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 27. Juli 1999 (GVBl S. 339, BayRS 303-1-2-J) wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

### § 16

#### Änderung der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens

In § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 15 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 60, BayRS 303-1-3-J), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2001 (GVBl S. 1044), wird jeweils das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

### § 17

#### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf §§ 7 bis 16 beruhenden Änderungen der dort genannten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

### § 18

#### In-Kraft-Treten

- Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.
- Abweichend von Abs. 1 treten
  - § 1 Nr. 22, § 2 Nr. 3 Buchst. b und § 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2003
  - § 9 am 1. August 2003 in Kraft.



**§ 19**  
**Übergangsregelung**

<sup>1</sup>§ 1 Nr. 16 Buchst. a, Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa und Doppelbuchst. bb, § 4 Nr. 4 Buchst. a sowie §§ 7, 8 Nr. 1, 10 bis 16 gelten nicht für Kinder, die vor dem 1. Januar 2001 geboren wurden oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen wurden. <sup>2</sup>Für diese gelten die Vorschriften in den bisher geltenden Fassungen weiter.

Der Präsident:

**Böhm**